

§ 6. Europäische Entwicklungen im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung

A. Reformansätze bis zum Jahr 2004

Die Thematik der künftigen Ausgestaltung des Wahrnehmungsrechts auf europäischer Ebene wurde erstmals Mitte der 1990er Jahre von der Europäischen Kommission aufgegriffen. So befasste sich das Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵⁰ vom Juli 1995 neben dem materiellen Urheberrecht auch mit Fragen der Funktion der Verwertungsgesellschaften und dem Erfordernis der Vereinfachung der Rechtevergabe im digitalen Zeitalter. Die Kommission sah zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch keinen Anlass zur Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in Europa⁵¹. Im Anschluss an das Grünbuch leitete die Kommission gleichwohl eine Konsultation auf Gemeinschaftsebene ein⁵². In der darauf folgenden Mitteilung vom November 1996 erkannte die Kommission erstmals das Erfordernis der Festlegung von einheitlichen Kontrollmechanismen zur Überwachung der Verwertungsgesellschaften⁵³. Das Europäische Parlament reagierte darauf mit einer Entschließung vom Oktober 1997, in der sie sich unter anderem für eine Beibehaltung der spezifischen Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Praxis der Rechteverwertung unter Beachtung von Wettbewerbs- und Transparenzvorschriften aussprach⁵⁴.

Vor diesem Hintergrund fand im November 2000 eine Anhörung über die kollektive Verwaltung von Schutzrechten in Brüssel statt, in der die künftige Rolle

50 Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vom 19.7.1995, KOM(95) 382 endg., UFITA Bd. 129 (1995), S. 251 ff. und UFITA Bd. 130 (1996), S. 163 ff.; vgl. hierzu v. *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 831 ff.

51 Vgl. Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vom 19.7.1995, KOM(95) 382 endg., UFITA Bd. 130 (1996), S. 211 ff., 214; ebenso v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 223 f.

52 Die hierzu ergangenen über 350 Stellungnahmen sind zusammengefasst in *Europäische Kommission*, Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(96) 568 endg. vom 20.11.1996.

53 Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(96) 568 endg. vom 20.11.1996, S. 26 f.; vgl. dazu auch *Himmelmann*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 894, Rn. 185.

54 Vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung zur Mitteilung der Kommission "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" (KOM(96)0568 -C4-0090/97), A4-0297/97, vom 23.10.1997 (Bericht Barzanti), Rn. 45.

und Arbeitsweise der Verwertungsgesellschaften und ihre Beziehungen untereinander im digitalen Umfeld weiter diskutiert wurden⁵⁵. Zusammenfassend berichtete hierzu Reinbothe, dass durchaus Regelungsbedarf zur Harmonisierung der Wahrnehmungsvorschriften, insbesondere zur Gründungskontrolle, zur Rechtsform von Verwertungsgesellschaften, zur Ausgestaltung des Einflusses und der Kontrolle der Gesellschaften durch die Mitglieder und durch staatliche Aufsicht sowie zur Ausgestaltung von Schlichtungsverfahren, bestehe⁵⁶. In ihrer Mitteilung vom November 2003⁵⁷ kündigte die Kommission schließlich erstmals ein umfangreiches Regelungsinstrument zur Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt an⁵⁸.

Im Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2003⁵⁹, der durch Entschließung vom 15. Januar 2004 angenommen wurde⁶⁰, forderte auch das Europäische Parlament explizit die Ergreifung umfassender Maßnahmen im Hinblick auf eine Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in Europa⁶¹. Der Echerer-Bericht benannte dabei bereits konkret umzusetzende Mindeststandards bei der kollektiven Rechtswahrnehmung wie etwa Vorgaben zur Transparenz⁶², zur demokratischen Binnenstruktur von Verwertungsgesellschaften⁶³, zur Freiheit des Urhebers, den Umfang der Rechtseinräumung selbst zu bestimmen und seine Rechte gegebenenfalls individuell wahrzunehmen⁶⁴, zur Effizienz⁶⁵, zu effektiven Kontroll- und Schlichtungsmechanismen⁶⁶ sowie zur Berücksichtigung der treu-

55 Vgl. dazu *Europäische Kommission*, Schlussfolgerungen zur Anhörung über die kollektive Verwaltung von Schutzrechten in Brüssel, vom 13./14.11.2000; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/hearing-collective-mgmt.de.htm. Dazu auch *Himmelmänn*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 894, Rn. 186.

56 Vgl. *Reinbothe*, in: FS Dietz, S. 517, 529.

57 *Europäische Kommission*, Communication from the Commission on the Management of Copyright and Related Rights in the Internal Market (Markt 170/2003), vom November 2003 (nicht im ABl. veröffentlicht).

58 Vgl. dazu *Himmelmänn*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 895, Rn. 188 f.

59 *Europäisches Parlament*, Bericht über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI)) vom 11.12.2003 (Berichterstatte-rin: Raina A. Mercedes Echerer), EP-Doc. A5-0478/2003; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2003-0478+0+DOC+XML+V0/DE> (nachfolgend: Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments).

60 *Europäisches Parlament*, Entschließung zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI)), vom 15.1.2004, ABl. C 92 E/425; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:092E:0425:0432:DE:PDF>.

61 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 8, 11, 12, 18, 35 und 49.

62 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 18, 31, 3, 40, 49, 52, 53, 57 und 58.

63 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 31, 33, 40 und 41.

64 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 33.

65 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 54 ff.

66 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 49, 0.

händerischen Funktionen und der besonderen Verantwortung für die kulturellen und sozialen Aspekte⁶⁷.

B. Die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004

Die nachfolgende Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt⁶⁸ schloss schließlich den im Jahr 1995 in Gang gesetzten Sondierungsprozess ab und stellte die vorläufigen Ergebnisse der vorangegangenen Feststellungen vor⁶⁹.

Schwerpunktmäßig⁷⁰ behandelte die Mitteilung die künftige Ausgestaltung des Wahrnehmungsrechts in Europa⁷¹. Die Kommission plante dabei offenbar, sämtliche Bereiche der kollektiven Wahrnehmung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung zu unterziehen⁷². So erkannte die Kommission ein Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Gründungskontrolle und den rechtlichen Status von Verwertungsgesellschaften, auf die Außenbeziehung zu den Musiknutzern wie auf das Innenverhältnis zu den Rechtsinhabern und auf die externe Kontrolle der Verwertungsgesellschaften⁷³. Die Kommission leitete in diesem Zusammenhang eine weitere Konsultation ein⁷⁴, kündigte aber gleichzeitig gesetzgeberische Maßnahmen an⁷⁵.

Die Kommission befasste sich in der Mitteilung auch mit der Thematik der grenzüberschreitenden Verwertung von Urheberrechten, wobei sich ihre diesbezüglichen Ausführungen in erster Linie auf den Online-Bereich bezogen⁷⁶. Die

67 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 13, 27, 28.

68 *Europäische Kommission*, Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0261:FIN:DE:PDF>. Vgl. hierzu im Einzelnen *Riesenhuber/v. Vogel*, EuZW 2004, 519; *Reinbothe*, ZUM 2003, 27, 32 f.; v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 242 ff.

69 Vgl. *Reinbothe*, in: FS Schrickler, S. 483, 497.

70 Die Kommissionsmitteilung behandelte weitere Themenkreise, so etwa die Rolle der digitalen Rechteverwaltung (DRM) (vgl. Ziff. 1.2.5.) und der individuellen Rechtswahrnehmung (vgl. Ziff. 2). Zu Letzterem stellte die Kommission bereits einen ausreichenden Grad an Gemeinsamkeit der hierfür in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen fest und sah daher keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene (vgl. Ziff. 2.3).

71 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.

72 Vgl. *Riesenhuber/v. Vogel*, EuZW 2004, 519, 520.

73 Vgl. hierzu Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.5.

74 Vgl. die Aufforderung der Kommission zur Stellungnahme vom 21.4.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/consultation-letter_de.pdf. Die hierzu ergangenen 107 Stellungnahmen sind größtenteils online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/contributions_de.htm.

75 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.6.

76 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.2. ff.